

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Perach

Vom 10. Juni 2026

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl S. 98), erlässt die Gemeinde Perach folgende Verordnung:

Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Perach

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Autowaschanlagen im Bereich der Gemeinde Perach

§ 2 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Gemeinde Perach dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Fronleichnam,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Allerheiligen
- Heiliger Abend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

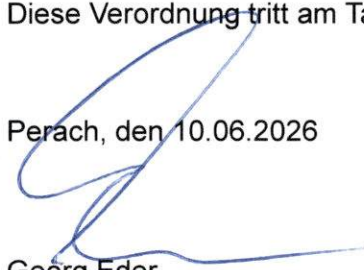
Mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Die Waschanlage an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Zeit öffnet.
2. Die Autowaschanlage an den in § 2 Abs. 2 festgesetzten Sonn- und Feiertagen öffnet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Perach, den 10.06.2026



Georg Eder

1. Bürgermeister